



9 10.01

Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Gebührentarif der politischen Gemeinde Seegräben; Anpassungen

Ausgangslage

Am 10. April 2018 verabschiedete der Gemeinderat die neue Gebührenverordnung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2018. Die Stimmberechtigten genehmigten die Verordnung und erteilten gleichzeitig dem Gemeinderat die Kompetenz, das Gebührenreglement zu erlassen sowie Änderungen daran vorzunehmen (Art. 5).

Nach den Erfahrungen mit dem neuen Gebührentarif im vergangenen Jahr zeigte sich, dass bei einige Tarifansätze zu revidieren sind, resp. fehlen. Zudem steht mit der Einweihung des Mehrzwecksaals Buechwäid eine weitere Lokalität zur Vermietung zur Verfügung.

Erwägungen

Der Gebührentarif hat sich nach den Prinzipien der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit sowie der Kostendeckung zu richten. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen halten diese Prinzipien ein und machen aus Sicht des Gemeinderates Sinn.

Der Gemeinderat erlässt:

1. Der vorliegende revidierte Gebührentarif wird genehmigt und per 1. April 2020 in Kraft gesetzt.
2. Das Inkrafttreten des Gebührentarifs wird öffentlich publiziert. Anschliessend liegt das Reglement während 30 Tagen zur Einsicht auf.
3. Gegen den Beschluss/Erlass kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) entzogen.
4. Dieser Beschluss ist nach IDG öffentlich.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Alle Verwaltungsabteilungen
 - Akten

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:


Marco Pezzatti


Marc Thalmann

versandt am: 10. FEB. 2020